Amtsblatt

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Nummer 03

01.02.2022

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.01.2022 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1184 der Gemarkung Esting, Stadt Olching (Bauherren: Herr Thomas Pfaffenzeller; Bauort: 82140 Olching, Schloßstraße) an die Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1185, 1184/1 und 1183/4 der Gemarkung Esting, Stadt Olching 18

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe für das Wirtschaftsjahr 2020 20

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des AmperVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2020 21

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2022 22

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.01.2022 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1184 der Gemarkung Esting, Stadt Olching (Bauherren:Herr Thomas Pfaffenzeller; Bauort: 82140 Olching, Schloßstraße) an die Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1185, 1184/1 und 1183/4 der Gemarkung Esting, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.01.2022, BV-Nr. 2021-0665 betreffend Neubau eines Einfamilienhauses mit Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1184 der Gemarkung Esting, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 27.01.2022 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 27.01.2022, BV-Nr. 2021-0665 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 27.01.2022

Fischer
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

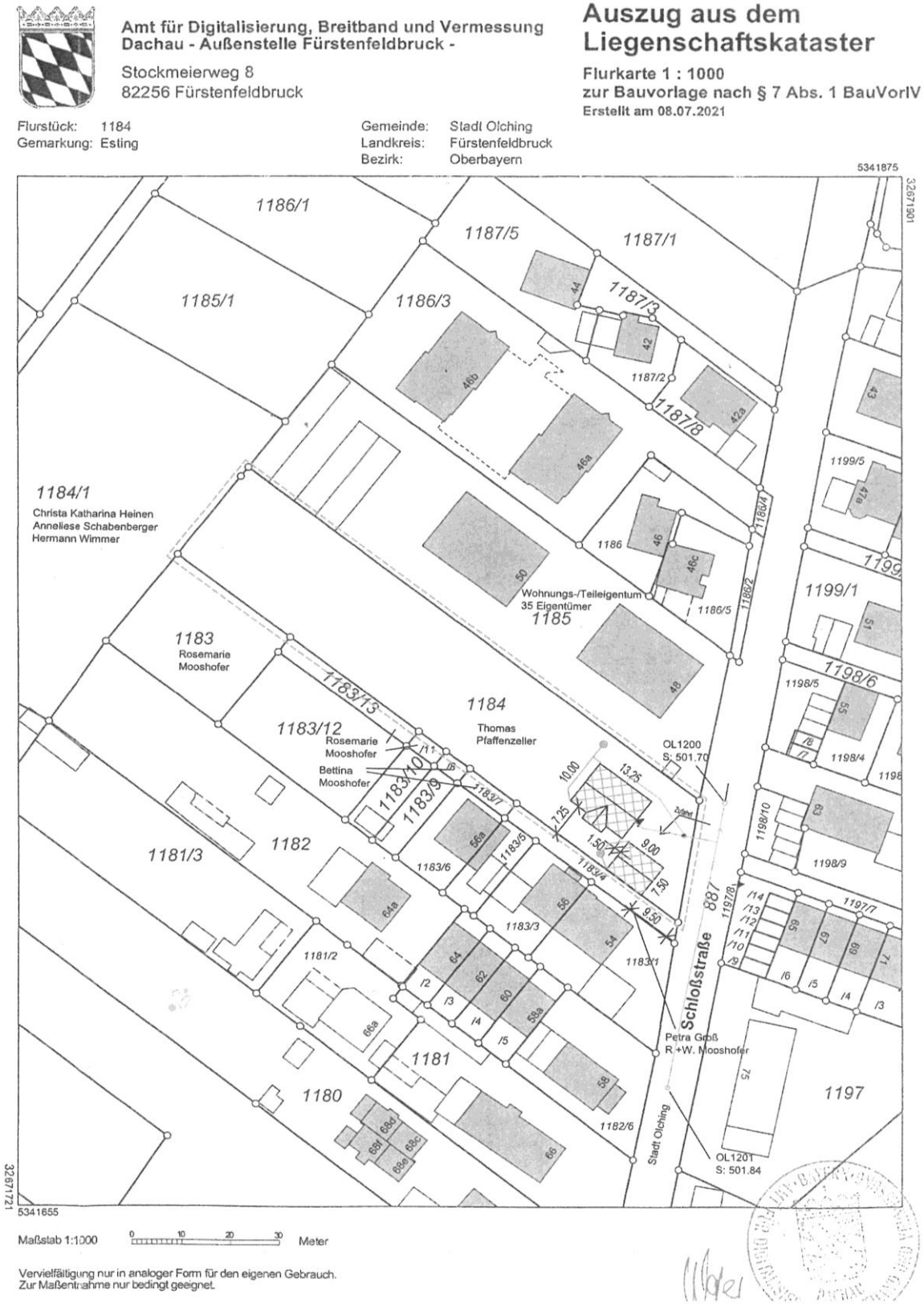

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Prüfung des Jahresabschlusses

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe gemäß Art. 107 GO und § 27 Abs. 3 Verbandssatzung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband durch den Betriebsführer AmperVerband beauftragt worden.

Mit dem Bericht vom 01.04.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 geprüft.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe veröffentlicht nachstehend das Prüfungsergebnis:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs.3 GO und § 25 Abs.4 der Verbandssatzung den Jahresabschluss in der Sitzung am 15.12.2021 wie folgt fest und beschloss nachfolgende Behandlung des Jahresergebnisses:

„Der Bericht des Abschlussprüfers vom 01.04.2021 sowie der Lagebericht 2020 des Betriebsführers für das Wirtschaftsjahr 2020 werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust in Höhe von 509.099,89 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 6.594.300,00 Euro.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2020 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022 in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer Nr. 1.36, 1. Stock, öffentlich ausgelegt.

Olching, den 20.01.2022

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des AmperVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Prüfung des Jahresabschlusses

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des AmperVerbandes gemäß Art. 107 GO und § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beauftragt worden.

Mit dem Bericht vom 14.06.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 geprüft.

Der AmperVerband veröffentlicht nachstehend das Prüfungsergebnis:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs.3 GO und § 24 Abs.3 der Verbandssatzung den Jahresabschluss in der Sitzung am 13.12.2021 wie folgt fest und beschloss nachfolgende Behandlung des Jahresergebnisses:

*1. „Der Bericht des Abschlussprüfers vom 14.06.2021 sowie der Lagebericht 2020 des **AmperVerbandes** werden zur Kenntnis genommen.*
Der Gewinn in Höhe von 1.457.003,74 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 60.395.954,42 Euro.“

*2. „Die Bilanz 2020 und Gewinn- und Verlustrechnung 2020 des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 für den **Betrieb gewerblicher Art** werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust in Höhe von 13.047,35 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 455.040,63 Euro.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2020 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 28. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022 in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler 20, 82140 Olching, Zimmer Nr. 1.36, 1. Stock, öffentlich ausgelegt.

Olching, den 20.01.2022

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 5 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.084.460 Euro

und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 415.600 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Umlagen

   a) Verwaltungsumlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagesschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird nach den einschlägigen Bestimmungen nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verwaltungsumlage wird auf 688.310 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

   b) OGTS-Umlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Offenen Ganztagesschule wird auf 104.100 Euro festgesetzt.

   c) Beförderungsumlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird auf 16.500 Euro festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 278.500 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

3. Maßgebende Schülerzahlen

   a) Berechnung Verwaltungsumlage und Investitionsumlage:
   Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 271 Verbandsschüler festgesetzt. Die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Verbandsschülerzahl wird je Verbandsschüler

   im Verwaltungshaushalt mit 2.539,89 Euro,

   im Vermögenshaushalt mit 1.027,68 Euro

   festgesetzt.

   b) Berechnung OGTS-Umlage:
   Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 205 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 das Angebot der Offenen Ganztagesschule in Anspruch nehmen.
   Die OGTS-Umlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 507,80 Euro festgesetzt.

   c) Berechnung Beförderungsumlage:
   Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 144 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.
   Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 114,58 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 12.01.2022 rechtsaufsichtlich Stellung genommen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 13.01.2022

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung